Nr. 14.
Berlin, Sonnabend, den 17. Januar 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Rt. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Rt. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Rt. — Für ganz Deutschland: 3 Rt. 15½ Sgr. — Die einzelne № wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

Nr. 14.
Berlin, Sonnabend, den 17. Januar 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Deßauer-Straße № 5. und die bekannten Spediteure.
Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Zum Hypothekenwesen.

Die Reform des Hypothekenwesens. Zwei amtliche Berichte von Dr. Goetze. Berlin 1856.

Erster Artikel.

Die heutige Hypothekenordnung ist keine Erfindung ihrer Redactoren. Die mit dem Institute der Schöffengerichte in Verbindung stehende deutschrechtliche Ansicht, daß gegen Jedermann wirksame Rechte an Grund und Boden nicht ohne eine gerichtliche Verlautbarung erworben werden könnten, hat sich mit mehr oder minderer Consequenz in vielen der älteren Particularrechte gegen das Eindringen der freieren Grundsätze des Römischen Rechtes behauptet, und an der Landesgesetzgebung eine Stütze gefunden. (Edict vom Erb- und Lagerbuch in den Residenzstädten Berlin u. s. w. vom 28. September 1693; Hypothec- und Concursordnung vom 4. Februar 1722; verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen von 1721, Buch IV., Tit. 5, Art. V.; Schlesische Hypothekenordnung vom 4. August 1750 mit späterer Ausdehnung auf andere Provinzen, z. B. auf Minden-Ravensberg durch Patent vom 8. Juni 1753.)

Eigenthümlich der allgemeinen Hypothenordnung vom 20. December 1783 und den damit in Verbindung gesetzten Bestimmungen des allgemeinen Landrechts ist nur die peinliche Sorgfalt der Vorschriften, durch welche dahin gestrebt wurde, den Glauben des Hypothenbuches zu einem in der That unfehlbaren zu erheben. Von der für die Zeit der Justizreform nicht ganz ungerechtfertigten Annahme einer fast völligen Rechts- und Geschäftsunkenntniß außerhalb des Juristenstandes ausgehend, hat man es für das höchste Problem der Privatrechtsgesetzgebung angesehen, Fehler in dem Rechtsverkehr durch gerichtsobrigkeitliche Vorsorge zu verhüten und allen Rechtsstreitigkeiten so weit möglich zuvorzukommen. Die Umsicht und Genauigkeit, mit welcher diese Tendenz insbesondere auch in dem Hypothekenrechte verfolgt wurde, hat nicht verfehlt, der Gesetzgebung Anerkennung über die Grenzen des Staates hinaus zu verschaffen und Nachahmung hervorzurufen. So ist z. B. die Baierische Hypothekenordnung im Wesentlichen ganz der Preußischen nachgebildet. Andererseits aber sind nach den Befreiungskriegen dem Staate ganze Provinzen und Rechtsgebiete hinzugetreten, welche die Einrichtungen entweder gar nicht, oder in anderer Weise und sehr unvollkommen haben, ohne welche der Preußische Jurist, vermöge der ihm durch die Gesetzgebung und durch den Gerichtsorganismus angebildeten geschäftlichen Präcision einen soliden Realcredit für möglich zu halten gänzlich außer Stande ist. Namentlich mußte in dieser Hinsicht Neuvorpommern die ernstlichsten Bedenken darbieten. Hier besteht gar kein Hypothekenbuch, sondern es gilt mit geringen auf Gesetzgebung und Praxis beruhenden Modificationen das Römische rechtliche System der generellen und speciellen Privathypotheken, der stillschweigenden und der privilegirten Pfandrechte. Es lag nahe, in Erwägung zu nehmen, ob einem solchen scheinbar völlig unhaltbaren Zustande nicht durch Einführung der altländischen oder ihnen analoger Einrichtungen zu begegnen sei.

Diese Frage ist Gegenstand einer der beiden älteren amtlichen Berichterstattungen, die jetzt den Mitgliedern beider Häuser des Landtages der Monarchie zur Kenntnißnahme mitgetheilt sind. Der Verfasser, damals (1845) Präsident des obersten Gerichtshofes für Neuvorpommern, zeigt in klaren Umrissen überzeugend, wie es dem Realcredit in diesem wohlhabenden Landestheile ohne alle die äußeren Mittel, welche in den Augen des altländischen Juristen eine Unentbehrlichkeit sind, nicht nur an materiell durchaus genügenden Grundlagen keineswegs fehle, sondern wie umgekehrt sogar der Verkehr mit hypothekarischen Capitalien sich einer Leichtigkeit und Wohlfeilheit erfreue, bei welcher Gutsbesitzer und Capitalisten sich gleich wohl befinden. Schuldverschreibungen der Gutsbesitzer werden in einfachster Form unter nicht beglaubigter Unterschrift mit der herkömmlichen Clausel der Verpfändung aller Güter, der beweglichen wie der unbeweglichen, ausgestellt. Es ist Sache des Gläubigers, sich zu versichern, ob der Verpfänder Eigenthümer sei, ob sein Grundbesitz hinreichende Sicherheit gewähre und ob er Dispositionsfähigkeit habe. Unter den mehreren Hypotheken entscheidet über den Vorzug das einfache Zeitverhältniß. Der Schuldner macht sich des Betruges schuldig, wenn er über den Zustand seiner Verschuldung bei einer neuen Anleihe den Gläubiger hintergeht. Allein auch die wahrheitgemäßen Angaben des Darlehnsuchers geben nur eine Sicherheit, die der Schuldner, wenn er neue bevorzugte Schuldverhältnisse eingeht, in jedem Augenblicke vereiteln kann. Bei neuen Darlehen ist die Sicherheit für den Gläubiger eine fast nur persönliche. Ihn leitet vorherrschend die Rücksicht, ob der Darlehnsucher ein zuverlässiger Mann und ob es ein guter Wirth sei. Eine realere Sicherheit entsteht erst dann, wenn ein Grundstück vererbt oder veräußert wird; denn Hypotheken und Vorzugsrechte, wider den jetzigen Eigenthümer erworben, müssen den Realansprüchen weichen, welche schon wider den früheren Eigenthümer bestanden haben. Je älter daher der Schuld- und Verpfändungsschein eines Gutsbesitzers, desto gesuchter ist er von Capitalisten wegen der Sicherheit, welche er darbietet. Der ganze Verkehr mit Hypotheken-Capitalien ist an bestimmte Umschlagorte (Stralsund und Greifswald) und an bestimmte Umschlagtermine (Petri und Johannis) gebunden und wird börsenartig durch die Advocaten betrieben, die aus langjähriger Tradition oder eigener Erfahrung genau Persönlichkeit und Vermögenskräfte der Creditsucher kennen. Der Inhaber eines alten Verpfändungsscheines, der sein Geld anderweit bedarf, findet mit Leichtigkeit einen Capitalisten, der seine Baarschaft ohne mehrere Kosten unterbringt, als die 15 Silbergroschen, welche der Cessionsstempel kostet. Ein neuerer Darleiher würdigt die realen Anlässe (Ankauf, Erbauseinandersetzung, wirthschaftliche momentane Unfälle) und die Verwendungszwecke (Anlagen, Verbesserungen rc.), für welche der Credit bei ihm begehrt wird. Die Gefahr einer Täuschung von Seiten des Darlehnsuchers ist bei der Ehrenhaftigkeit der Gutsbesitzer, ihren Verbindungen unter einander und mit den sonstigen Notabilitäten des Landes, der Personalkenntniß der Mittelsleute, der Gebundenheit des Umschlags an bestimmte Geldmärkte und aus strafgerichtlichen Gesichtspunkten kaum nennenswerth; daraus entstehende Verluste gehören also zu den größten Seltenheiten. Die Gefahr, welche aus dem Vorzug öffentlicher Hypotheken vor der Privathypothek entsteht, ist eine rein theoretische; denn öffentliche Hypotheken kommen in der That nicht vor, weil man sie bei ersten Darlehen nicht verlangt, und weil ihre Bewilligung bei einer späteren Anleihe die Kündigung aller vorausgegangenen Privathypotheken nach sich ziehen würde. Das letztere ist aber auch ein vollständiges Gegengewicht gegen die Gefahr der privilegirten Hypotheken; der Gutsbesitzer muß entweder Schuldverhältnisse dieser Art aus Rücksicht auf seine Privat-Hypothekenschulden gänzlich vermeiden, oder, wo sie seinem Interesse entsprechen, die erforderliche Hülfe überhaupt von dem privilegirten Creditor zu erhalten suchen. Bleibt aber für jüngere Creditoren einige Unsicherheit zurück, so gereicht diese nicht blos dem Gutsbesitzer, sondern auch den vorstehenden Creditoren und der in dem Interesse der Landcultur wünschenswerthen Stetigkeit der Besitzverhältnisse zu namhaftem Vortheil, indem es das eigene Interesse fordert, nicht durch unzeitige Subhastationen einen Besitzer zum Falle zu bringen, den eine nachsichtsvollere Behandlung noch in den Stand setzen könnte, der Gesammtheit seiner Creditoren gerecht zu werden.

Der zweite der mitgetheilten amtlichen Berichte ist im October 1846 an den damaligen Justizminister Uhden erstattet, in Folge einer 1844 ergangenen Aufforderung, der später mündlich die Veranlassung folgte, durch eigene Anschauung Kenntniß von dem ritterschaftlichen Hypothekenwesen in Mecklenburg-Schwerin zu nehmen, und demgemäß Vorschläge zu machen, wie den hervorgetretenen Hauptmängeln des altländischen Hypothekenwesens noch vor Vollendung der Revision der Hypotheken-Ordnung dürfte abgeholfen werden können. Der Berichterstatter hat sich damals mit höchst gewichtigen Gründen gegen ein bloßes Provisorium erklärt und auf eine ernstliche Prüfung der Grundprincipien gedrungen. Nach den Störungen, die das verhängnißvolle Jahr 1848 in die organische Fortbildung der Gesetzgebung brachte, hat gleichwohl die Unabweislichkeit der Berücksichtigung zu auffälliger Unbehülflichkeiten der entgegengesetzten Auffassung den Sieg verschafft und das Gesetz vom 24. Mai 1854 herbeigeführt. Die Ueberzeugung, daß dieses Gesetz Uebelständen nicht auf den Grund gehe, welche die Richtung der Zeit auf industrielle Unternehmungen und Actienschwindel gefahrbringender als je macht, ist die Veranlassung zu der jetzigen Mittheilung jener älteren Arbeiten, von denen nicht genug gewünscht werden kann, daß sie durch Bekanntmachung in dem Wege des Buchhandels Gegenstand allgemeiner Beachtung und einer recht eindringlichen Prüfung werden möchten. Die höchst durchdachten Bemerkungen und Vorschläge des Verfassers haben eine solche politische, national-ökonomische und sociale Wichtigkeit, daß es dem Zwecke dieses Blattes nur entsprechen kann, wenn ihre nähere Darlegung einem folgenden Artikel vorbehalten wird. v. D.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Königlich Niederländischen Oberst-Hofmeister, Wirklichen Geheimen Rath Grafen van Randwyck den Rothen Adler-Orden erster Klasse, dem Königlich Württembergischen Staatsrath v. Weckherlin den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse, dem Königlich Niederländischen Legations-Secretair Rochussen zu Berlin den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem Küster und Schullehrer Gottfried Kaiser zu Wetzendorf im Kreise Querfurt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; ferner

Der Frau v. Pachelbl-Gehag, gebornen Gräfin v. Seydewitz zu Potsdam die Erlaubniß zur Anlegung des von Ihrer Majestät der Königin von Baiern ihr verliehenen Theresien-Ordens zu ertheilen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Den Seconde-Lieutenant à la suite des Regiments Garde du Corps Hans Heinrich XI. Fürsten von Pleß, nach Prüfung desselben durch das Kapitel und auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Herrenmeisters, Prinzen Karl von Preußen Königliche Hoheit, zum Ehrenritter des Johanniter-Ordens zu ernennen.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. d. M. wird das Publicum davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer dem General-Post-Amte zugegangenen weiteren Mittheilung die Preußischen Brief-Pakete mit der Correspondenz nach England, Amerika u. s. w., welche sich auf dem am 5. d. M. verunglückten Paketboote „Violet" befunden haben, bei Folkstone geborgen worden sind und der Inhalt derselben nur sehr wenig beschädigt gewesen ist. Der für Amerika bestimmte Briefsack ist in London geöffnet und, nachdem die darin befindliche Correspondenz getrocknet worden war, am 10. d. M. mit dem Dampfschiffe „Persia" nach seiner Bestimmung abgesandt worden.

Berlin, den 15. Januar 1857.

General-Post-Amt. Schmückert.

Heute werden Titel und Chronologische Uebersicht zur Gesetz-Sammlung für das Jahr 1856 ausgegeben.

Berlin, den 17. Januar 1857.

Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Parlamentarische Nachrichten.

Der Pfarrer Bartels in Alterkülz bei Kastellaun hat das Mandat als Abgeordneter für den 3ten Coblenzer Wahlbezirk niedergelegt.

— Die ministerielle „Preußische Correspondenz" bringt heute einen zweiten Artikel über das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäude-Steuer. Wir entnehmen demselben folgendes Thatsächliche:

Was den Modus der Veranlagung betrifft, so macht das Gesetz einen Unterschied zwischen den sechs östlichen und den beiden westlichen Provinzen. In den sechs östlichen Provinzen geschieht die Veranlagung zur Gebäude-Steuer innerhalb der zu bildenden Veranlagungs-Bezirke unter der Leitung eines für jeden Regierungs-Bezirk zu ernennenden Regierungs-Commissars durch besondere Ausführungs-Commissarien nach Vernehmung des Gutachtens von Commissionen, deren Mitglieder für die ländlichen Ortschaften von den Kreisständen, für die Städte von den Stadtverordneten-Versammlungen gewählt werden. Gegen die geschehene Veranlagung steht den Gebäude-Besitzern binnen einer vierwöchentlichen präclusivischen Frist eine Reclamation zu, welche bei dem Ausführungs-Commissar des Veranlagungs-Bezirks angebracht werden muß. Ueber die Reclamationen giebt zunächst eine für jeden Regierungs-Bezirk von dem Provinzial-Landtage zu ernennende Commission ihr Gutachten ab und es entscheidet sodann die Regierung, gegen deren Resolut dem Reclamanten binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen der Recurs an den Finanzminister zusteht, welcher Letztere auch über alle Beschwerden über das Verfahren der Ausführungs-Commissarien entscheidet. Die Kosten der Gebäude-Steuer-Veranlagung fallen der Staats-Kasse zur Last, jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern selbständiger Gutsbezirke die zur Ausführung des Veranlagungs-Geschäfts erforderlichen Vorarbeiten ohne Entschädigung zu beschaffen. — In den beiden westlichen Provinzen sind dagegen die gegenwärtigen Catastral-Erträge der Gebäude im Wege [illegible] anderer Revision den, in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf bestimmten Gebäude-Steuersätzen entsprechend, festzustellen.

Der neuen Gebäude-Steuer gegenüber sind auf der andern Seite einige Steuer-Erleichterungen gegeben. So soll mit Einführung der Gebäude-Steuer in den sechs östlichen Provinzen die Haus-Steuer und der Giebelschoß außer Hebung gesetzt werden, sofern der Eigenthümer des betreffenden Gebäudes innerhalb desselben ländlichen Bezirks zur Zeit des Erscheinens des Gesetzes keine nutzbaren Grundstücke besitzt. Wenn dies jedoch der Fall ist, so sind die oben gedachten Grundsteuern von den bezüglichen nutzbaren Grundstücken fort zu entrichten und von dem bezeichneten Zeitpunkte ab nur so weit außer Hebung zu setzen, als die Grundstücke mit den etwa anderweit darauf ruhenden Grundsteuern und der bisherigen Haussteuer zusammengenommen über den zehnten Theil ihres Reinertrags hinaus belastet werden würden. Ebenso sollen die zur Zeit in mehreren Theilen der sechs östlichen Provinzen des Staates auf den in den Städten und deren Feldmarken ruhenden, in die Staatskasse zu entrichtenden Grundsteuern, so wie der städtische Servis und die den Städten an Stelle der ihnen abgenommenen Criminalkosten aufgelegten festen Renten (Gesetz vom 1. August 1855) mit der Einführung des vorgeschlagenen Gesetzes außer Hebung gesetzt werden. Nur wenn der Gesammtbetrag der neu aufgelegten Gebäude-Steuer den Gesammtbetrag der vorher von einer Stadt aufgebrachten vorstehend bezeichneten Abgaben nicht erreicht, so ist der bei den letzteren verbleibende Ueberschuß mit den etwa anderweit schon auf den in der Stadt und deren Feldmark belegenen nutzbaren Grundstücken ruhenden an den Staat zu entrichtenden Grundsteuern zusammen zu werfen, der hiernach sich ergebende Gesammtbetrag auf die einzelnen der oben bezeichneten Grundstücke verhältnißmäßig als Grundsteuer zu vertheilen und nur derjenige Theil davon außer Hebung zu setzen, mit welchem jene Grundstücke über den zehnten Theil ihres Reinertrags belastet werden.

Deutschland.

* Berlin, 16. Januar. Gestern Abend gingen hier die folgenden beiden telegraphischen Depeschen ein, die wir unsern hiesigen Lesern bereits durch ein Extrablatt mitgetheilt haben:

Bern, Donnerstag, 15. Januar, Mittags 1 Uhr. Der Nationalrath hat fast einstimmig die bedingungslose Freilassung der Neuenburger Gefangenen beschlossen.

Köln, Donnerstag, 15. Januar. Die so eben erschienene „Kölnische Zeitung" enthält eine telegraphische Depesche aus Bern, nach welcher der Nationalrath den bekannten Antrag des Bundesraths in der Neuenburger Angelegenheit mit 91 gegen 4 Stimmen angenommen hat.

Nach der telegraphischen Depesche unseres gestrigen Blattes war die Debatte über die Neuenburger Frage am 14. vertagt worden. Diese Depesche sprach dabei von der Discussion in der „Bundesversammlung"; doch war zunächst nur von den Verhandlungen des einen Gliedes der Bundesversammlung die Rede, nämlich von dem Nationalrath. Dieser besteht aus 120 vom Volke durch Urwahlen erkorenen Vertretern und ist die zweite Kammer — um diesen Ausdruck zu übertragen — der Eidgenossenschaft. Der Nationalrath hatte also am 14. die Debatte über die Neuenburger Frage begonnen, wobei James Fazy, der vielberufene Staatsmann von Genf, heftig gegen den Antrag des Bundesraths opponirte. Am 15. hat der Nationalrath die Debatten fortgesetzt und — nach den vorstehenden telegr. Depeschen — den bundesräthlichen Antrag auf bedingungslose Freilassung der Gefangenen mit 91 gegen 4 Stimmen angenommen. Danach hätten im Ganzen 95 „Nationalräthe" mitgestimmt; 25 waren also abwesend, theils wohl militairdienstlich beschäftigt, theils vielleicht wie schon neulich durch die zeitweilige Unwegsamkeit der Landstraßen fabgehalten. Von 95 haben nun 91 „Räthe" dafür gestimmt, daß man die Gefangenen freigeben solle; nur vier sind der entgegengesetzten Ansicht gewesen. Diese vier Stimmen gehören wahrscheinlich Herrn Fazy und intimsten Genossen, die ebenso wie er ihr Heil in der Revolution finden und ihre Hoffnung auf den allgemeinen Umsturz setzen. Herr Fazy ist bekanntlich derselbe Mensch, der sich vor einigen Jahren von der Republik Genf (dem Verdienste seine Franken!) einen theuren Bauplatz rc. schenken ließ für die Rettung des Vaterlandes aus den Händen der — ehrenwerthesten conservativen Männer. Jetzt aber ist das Haus Fazy's auf jenem Platze, nach Schweizerischen Zeitungen, zu einer Spielhölle eingerichtet worden, wo gegen Entrée im Geheimen Hazardspiele getrieben werden. Dieses Individuum also gehört zu den Hauptschreiern gegen Preußen! —

Nachdem also gestern Vormittag der Nationalrath sein Votum abgegeben, blieb noch die Abstimmung des Ständeraths — der ersten Schweizerischen Kammer — übrig, damit die ganze Bundesversammlung sich ausgesprochen. Ueber diese Abstimmung ist bis jetzt (3 Uhr) uns eine Nachricht noch nicht zugekommen. Indessen kann man nach jener Abstimmung des Nationalrathes nicht bezweifeln, daß auch der Ständerath den Antrag des Bundesraths annimmt. Denn diese Kammer besteht nur aus 44 Mitgliedern, die von den Regierungen der einzelnen Cantone je auf ein Jahr gewählt werden; sie hat nicht so viel Einfluß als der Nationalrath und pflegt den Beschlüssen desselben beizutreten.

Die „Zeit" — seit Kurzem entschieden ein Organ der Preußischen Regierung — knüpft an die Mittheilung der Abstimmung des Nationalraths rc. folgende Bemerkung: „Dieser Beschluß des einen Factors der Bundes-Versammlung scheint der Ansicht Berechtigung zu verleihen, daß man in der Schweiz den von Preußen aufgestellten Forderungen gerechte Würdigung widerfahren zu lassen gesonnen ist und den ernsten Wunsch nach einer friedlichen Ausgleichung hegt. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben diese Erwägungen auch Veranlassung gegeben, daß die von Sr. Majestät dem Könige sicherm Vernehmen nach gestern vollzogene Mobilmachungs-Ordre an die betreffenden Stellen zur Zeit noch nicht abgesandt worden ist."

Schon vor einiger Zeit meldeten wir, daß die Oesterreichische Regierung die Forderung gestellt habe, das Preußische Cabinet solle erst beim Bundestage anfragen, wenn es für den Kriegsfall seine Truppen durch Süddeutschland marschiren lassen wollte. Wir haben früher unsere Bemerkungen gegen dies Verlangen gemacht, auch berichtet, daß dem Vernehmen nach die Preußische Regierung jene Forderung als eine begründete nicht anerkannt habe. Jetzt geht uns aus Frankfurt a. M. die Depesche zu, welche Herr v. Manteuffel in dieser Angelegenheit an den Preußischen Gesandten in Wien, Grafen Arnim, gerichtet hat, und wir theilen dieselbe zur Vervollständigung der bisher veröffentlichten Actenstücke hier mit wie folgt:

Berlin, den 29. December 1856.

Wir haben der Bundes-Versammlung Mittheilung davon gemacht, daß wir uns an die betreffenden Deutschen Regierungen gewendet hätten, um unseren zur Wahrung der Rechte Sr. Majestät des Königs in Neuenburg bestimmten Truppen den freien Durchmarsch durch deren Gebiet zu sichern. Dies hat dem Kaiserl. Oesterreichischen Hofe Veranlassung zu der abschriftlich beifolgenden, durch den Grafen von Trauttmansdorff vertraulich zu unserer Kenntniß gebrachten Depesche gegeben, welche darzuthun sucht, daß die Eröffnung des Bundesgebiets für den Durchmarsch der Preußischen Truppen bei dem Bunde als solchem in Antrag zu bringen sei. Es wird hiefür ein dreifacher Grund geltend gemacht: 1) Nachdem der Bund auf Preußens Wunsch den Beschluß gefaßt habe, die Grundsätze des Londoner Protocolls sich anzueignen, erheische die Würde des Bundes, daß die Entscheidung über die Folgen, die an diesen Beschluß geknüpft werden sollen, dem Gesammtorgane Deutschlands nicht entzogen werde. 2) Die betheiligten einzelnen Regierungen hätten einen Anspruch darauf, ihre Schritte durch die Autorität gemeinsamer Beschlüsse gedeckt zu sehen. 3) Gegenüber der Schweiz würde durch einen Bundesbeschluß, der jedes Hinderniß des Vorgehens der Preußischen Heeresmacht allgemein beseitige, ohne Zweifel eine nachdrücklichere Wirkung erzielt werden.

Wir könnten uns hierbei der Intention des Kaiserhofes, das gute Recht Preußens zu fördern, nur freuen, wenn das Wiener Cabinet nicht zugleich offen zu erkennen gäbe, daß, nach seiner Ansicht, der Bund eintretenden Falles den Antrag abzulehnen haben würde, weil die Neuenburger Frage, ehe Preußen zur Anwendung der Waffengewalt schreiten dürfe, vorher noch in Europäischen Conferenzen zu verhandeln sei. Der letzte Zweck der Mittheilung des Wiener Hofes ist also eigentlich der, uns zur Zeit von einem activen Vorgehen gegen die Schweiz zurückzuhalten. Gewiß werden wir es unter allen Umständen mit dem höchsten Danke erkennen, wenn es den Bemühungen der Mächte, welche das Londoner Protocoll unterzeichnet haben, noch jetzt gelingt, die Schweiz zur Erfüllung der gerechten Verlangen Preußens zu bewegen; aber wir haben dem Kaiserlichen Cabinet bereits unsere Ueberzeugung dargelegt, daß wir von dem Erfolge eines solchen Schrittes den Beginn unserer militairischen Action nicht ferner abhängig zu machen haben. Für uns kann daher nur das in Frage kommen, ob wir für den Durchmarsch unserer Truppen durch das Gebiet der betreffenden Bundesstaaten die Genehmigung des Bundes nachzusuchen haben, oder ob eine Verständigung mit den Einzelregierungen genügt? Wir sind der letzteren Ansicht und wir können nicht umhin, es auszusprechen, daß die Gründe des Kaiserlichen Hofes nicht vermocht haben, uns von dem Gegentheil zu überzeugen. Käme es jetzt darauf an, daß der Bund dem von ihm gefaßten Beschluß, die Grundsätze des Londoner Protocolls sich anzueignen, eine practische Folge gebe, so läge es allerdings in der Natur der Sache, daß wir den Bundestag darum anzugehen hätten. Aber wir können die Lage der Dinge nicht so ansehen, daß wir den Bund zur Zeit um eine thätige Mitwirkung zu ersuchen hätten.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß, wenn die betheiligten einzelnen Regierungen auf unseren Antrag um Gestattung des Durchmarsches durch ihr Gebiet Bedenken getragen hätten, uns denselben aus eigener Bewegung zuzugestehen, wenn sie gewünscht hätten, einen solchen Schritt durch die Autorität eines gemeinsamen Bundesbeschlusses gedeckt zu sehen, — es unterliegt keinem Zweifel, daß sie vollkommen befugt gewesen sein würden, sich dieserhalb an den Bund zu wenden. Sie haben jedoch ihrerseits ein Bedürfniß hierzu nicht empfunden. Wie könnte also Preußen sich berufen fühlen, gewissermaßen an der Stelle jener Regierungen einen Antrag bei dem Bunde zu stellen, zu dem es weder ein Interesse, noch eine Verpflichtung hat? Ein Interesse nicht, weil es unserm Bedürfniß vollständig genügt, wenn die betreffenden Regierungen ihre Lande dem Durchmarsche unserer Truppen eröffnen. Eine Verpflichtung nicht, weil Preußens Differenz mit der Schweiz in Betreff Neuenburgs unter die Bestimmungen des Artikel 46 der Wiener Schluß-Acte fällt, wonach ein Krieg, welchen ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht führt, dem Bunde ganz fremd bleibt. Versetzen wir uns aber einen Augenblick in die Lage derjenigen Regierungen, die wir um freundnachbarliche Gestattung des Durchzuges unserer Truppen ersucht haben, so wüßten wir doch in der That nicht, wodurch dieselben etwa, vom bundesrechtlichen Standpunkt aus, sich verhindert fühlen könnten, ihre eigene freie Entschließung in dieser Beziehung zu fassen. Dem K. Oesterreichischen Hofe gegenüber glauben wir uns in dieser Hinsicht einer näheren Erörterung enthoben erachten zu können. Hat doch Oesterreich in der orientalischen Krisis stets in diesem Sinne gehandelt. Hat es doch kein Bedenken getragen, die einzelnen Deutschen Regierungen, als solche, zum Beitritt zu dem Bündniß zwischen Preußen und Oesterreich vom 20. April 1854 einzuladen. Und doch war ein Beitritt zu jener Allianz, der sogar zu einer Theilnahme an offensiven Schritten verpflichten konnte, offenbar ein Act von viel weiter greifender Bedeutung, als wenn uns für die Neuenburger Expedition der Durchzug unserer Truppen gestattet wird. Handelt es sich doch im vorliegenden Falle gar nicht einmal darum, daß wir etwa ein fremdes Land mit Krieg überziehen wollten, sondern einfach darum, daß der König ein Land, welches nach dem einstimmigen Anerkenntniß des gesammten Europa's Ihm gehört, Ihm ohne allen rechtlichen Grund vorenthalten wird, mit Gewalt wieder in Besitz nehmen will. Sollte hieraus ein Krieg entstehen, so würde derselbe von Denjenigen begonnen, welche den König an der Geltendmachung Seines Rechtes zu hindern suchen. Wir sind überzeugt, daß die weit überwiegende Mehrzahl unsrer Deutschen Verbündeten unsre Auffassung theilt. Wir haben unsere Absicht, eine Truppenmacht nach der Schweiz zu entsenden, dem Bunde mehrfach kund gegeben; wir haben hinzugefügt, daß wir uns wegen des Durchmarsches mit den Einzelstaaten zu verständigen gedächten, und der Bund hat sich nicht bewogen gefunden, eine Einsprache hiergegen zu erheben.

Das letzte Argument, welches der Wiener Hof uns entgegengehalten hat, ist daher entlehnt, daß ein Bundesbeschluß, welcher jedes Hinderniß für das Vorgehen der Preußischen Heeresmacht beseitige, der Schweiz gegenüber von nachdrücklicherer Wirkung sein würde. Wir könnten dies an und für sich zugeben. Von dem K. Oesterreichischen Herrn Minister uns gegenüber geltend gemacht, verliert das Argument aber seine Bedeutung, weil Oesterreich die Fassung eines solchen Beschlusses, wie schon erwähnt, nicht will. Auch dürfen wir uns nicht verhehlen, daß, wenn der Bund solchergestalt im gegenwärtigen Augenblick eine gewisse thätige Theilnahme üben wollte, dies leicht dazu gereichen könnte, weitere Complicationen zu veranlassen. Jedenfalls aber würde die gewünschte Verhandlung am Bunde unvermeidlich einen Aufschub nach sich ziehen, der, wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, bei der nahe in Aussicht stehenden Eröffnung der Gerichtsverhandlungen über die gefangenen Neuenburger von höchst nachtheiligem Einfluß sein würde. Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, dem Hrn. Grafen von Buol von dem Inhalte dieser Depesche gefälligst vertrauliche Mittheilung zu machen. Wir halten uns überzeugt, daß der Kaiserliche Hof die angeregten Bedenken dadurch für beseitigt erachten werde.

Manteuffel.

Se. Kaiserl. Hoheit der Großfürst Constantin von Rußland wird heute Abend von Hannover hierher zurückerwartet, um der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am nächsten Sonntage beizuwohnen. Wie wir hören, wird Se. Kaiserl. Hoheit sodann wieder auf kurze Zeit nach Hannover zurückkehren.

— Der Kriegsminister General-Lieutenant Graf v. Waldersee ist seit einigen Tagen von einem Unwohlsein befallen, welches ihn an das Zimmer fesselt, indessen sonst zu einem Bedenken keine Veranlassung giebt, ihn auch von Führung der laufenden Geschäfte nicht abhält.

— [Zum Salzverkauf.] Nach amtlichen Angaben belief sich der Salzverkauf im Preußischen Staatsgebiet während des Jahres 1855 auf 71,938 Lasten (à 4050 Pfund) weißen, zur menschlichen Consumtion geeigneten und zum vollen Preise verkauften Salzes, wovon allerdings ein Theil zu gewerblichen Zwecken verwendet wird. An weißem Siede-, Stein-, Grus- und unreinem Salz, ausschließend zum gewerblichen Gebrauch bestimmtem Salz, 3619 Last; endlich an Viehsalz 54,908 Tonnen à 400 Pfund. Im Jahre 1845 betrug der Verkauf: an weißem Salz 67,851 Last, an Stein- und unreinem Salz 2057 Last, an Viehsalz 32,004 Tonnen; 1839: bezüglich 58,081 Last, 1,508 Last, 5,014 Tonnen. Eine Steigerung des Consums hat also nur in Betreff des zu gewerblichen Zwecken dienenden und des Viehsalzes, nicht aber in Betreff des für den menschlichen Genuß bestimmten Salzes stattgefunden, da die Zunahme des Consums an letzterem von 58,081 auf 71,938 Last dermaßen in richtigem Verhältniß mit der Zunahme der Bevölkerung steht, daß, pro Kopf vertheilt, 1839 wie 1855 dieselbe Zahl von 16,6 Pfunden sich ergiebt.

Pelplin, 14. Januar. [Bischofswahl.] Der „St. A." meldet: So eben 11½ Vormittags, verkündet vom hohen Dom das Getön der Glocken den Ausgang der hier heute stattgehabten Bischofswahl. Der Prälat und Dombechant v. d. Marwitz ist vom Domkapitel unter Zustimmung Sr. Majestät des Königs zum Bischof von Kulm erwählt worden. Derselbe ist am 20. April 1795 geboren und am 10. April 1830 zum Priester ordinirt.

Breslau, 15. Januar. [Prinz Friedrich Wilhelm.] Nach den bisherigen Bestimmungen ist die Abreise Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm zum Krönungs- und Ordensfeste nach Berlin auf Freitag (den 16.) Abends angesetzt, und die Rückkehr künftigen Montag früh zu erwarten. (Br. Z.)

* Minden, 15. Januar. [Bauten und Handel. Vermischtes.] Mit dem Beginn der milden Witterung wird auch der Bau des hiesigen Hafens, zu dem bereits für das verflossene Jahr 15,000 Thlr. angewiesen waren, wieder aufgenommen werden; derselbe soll durch einen Bahnstrang mit dem hiesigen Bahnhofe in Verbindung gesetzt werden. Außerdem wird in diesem Jahre auch das neue Postgebäude auf der Neustadt, so wie das neue auf dem Kamp belegene Gerichtsgebäude, vollendet werden. Es war übrigens die höchste Zeit zur Ausführung des letztern Baues, da die hiesigen Gefängnisse den Bedürfnissen leider nicht mehr genügten. Vor einiger Zeit war von der Anlage eines neuen Stadttheils am linken Weserufer die Rede, der nach dem Flusse zu durch eine crenelirte Mauer vertheidigt werden könnte. Die Ausführung dieses Projectes würde dem Handelsverkehr der Stadt gewiß förderlich sein, zumal in dem neuen Stadttheil am Weserufer gewerbliche Anlagen sehr leicht gemacht werden könnten. Ob das Project auf fortificatorische oder andere Hindernisse gestoßen ist, oder ob dessen Ausführung in Erwägung gezogen wird, darüber ist Näheres noch nicht bekannt geworden. — Unsere Stadt zählt jetzt 12 Vereine wohlthätiger und sittlicher Tendenz, unter denen der Jünglings-Verein, zur Förderung sittlich-religiösen Lebens unter Lehrlingen und Gesellen, neu entstanden ist. — Von Seiten der hiesigen Polizei-Behörde ist im verflossenen Jahre eine Art von Feuerwehr organisirt, welche der bisherigen Mangelhaftigkeit des Feuerlöschwesens abhelfen soll.

München, 14. Januar. [Post-Conferenz.] Se. Majestät der König ließ sich gestern Nachmittag die zur Postvereins-Conferenz hier anwesenden Bevollmächtigten der verschiedenen Deutschen Staaten vorstellen, worauf dieselben auch die Ehre hatten an der Königl. Tafel zu speisen.

[Universität.] Die Zahl der Studirenden der hiesigen Universität in diesem Winter-Semester beträgt 1468, wovon 1258 Inländer.

Stuttgart, 14. Januar. [Die Preußischen Quartiergelder.] Unter den Gründen, die von einigen gesinnungstüchtigen Protestlern gegen einen etwaigen Durchmarsch Preußischer Truppen vorgebracht wurden, befand sich auch ein Hinweis auf die „jedenfalls ungenügende" Entschädigung für Einquartierung. Es wird jetzt aber von verschiedenen Seiten gemeldet, daß Preußen sich anheischig gemacht hatte, nicht nur den Quartiergebern für die Verpflegung eines Mannes vorkommenden Falls 30 Kr. (also mehr als 8 Sgr.) für den Tag zu zahlen, sondern überhaupt vollständigen baaren Ersatz für alle dem Staate, so wie den einzelnen Bürgern erwachsenden Kosten zu leisten. (Dasselbe wird in Beziehung auf Baden versichert, und wird wohl genügen, um jenen Punkt der materiellen Proteste in das rechte Licht zu stellen. D. R.)

Kassel, 15. Januar. [Vom Hofe.] Se. Hoh. der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen und die Prinzessin Friedrich Kgl. Hoh. sind gestern mit Gefolge von Berlin angekommen und im Kurfürstlichen Schlosse Bellevue abgestiegen.

Frankfurt, 15. Jan. [Gesandter für Reuß.] Nach dem „Frankfurter Journal" würde das Fürstenthum Reuß eine diplomatische Vertretung bei dieser freien Stadt erhalten und der zum Fürstlich Reuß'schen Ministerresidenten ernannte Legationsrath Dr. v. Burian schon in diesen Tagen seine Accreditive überreichen.

* Hannover, 15. Jan. [Vom Hofe.] Gestern erfolgte in dem Landschaften-Saale des Königl. Residenzschlosses unter den herkömmlichen Feierlichkeiten der Beitritt Sr. Majestät des Königs zu dem Bunde der Freimaurer.

* Kiel, 14. Januar. [Der Deutschen Kopenhagener Zeitung,] welche neulich in Schleswig verboten wurde, ist nun auch in Holstein und Lauenburg der Debit entzogen worden. Der Dänische Ge-